

Informationen zum grundzuständigen Messtellenbetreiber (gMSB)

Welcher grundzuständige Messtellenbetreiber für Ihre Messstelle zuständig ist, richtet sich nach dem jeweiligen Netzgebiet. Wer in den von uns belieferten Netzgebieten der aktuell grundzuständige Messtellenbetreiber (gMSB) ist, können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Netzgebiet	gMSB
Stadtwerke Olbernhau GmbH (SWO)	Stadtwerke Olbernhau GmbH
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ)
inetz GmbH	inetz GmbH
Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG	Stadtwerke Annaberg-Buchholz Energie AG
SachsenNetze GmbH	DIGImeto GmbH & Co. KG
SachsenNetze HS.HD GmbH	DIGImeto GmbH & Co. KG
Stadtwerke Schwarzenberg GmbH	Stadtwerke Schwarzenberg GmbH
Freiberger Stromversorgung GmbH (Stadtwerke Freiberg)	Freiberger Stromversorgung GmbH

Aktuelle Informationen zum Messtellenbetrieb erhalten Sie beim jeweils zuständigen Messtellenbetreiber. Der Messtellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie.

Der Messtellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen.

Der Messtellenbetreiber hat ein Zutrittsrecht nach § 38 MsbG. Danach müssen Sie nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung dem grundzuständigen Messtellenbetreiber und seinem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu Ihrem Grundstück und zu Ihren Räumen gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist.

Wir werden als Lieferant Daten und Informationen zu Ihrem Belieferungsverhältnis, die an den Messtellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten (insbesondere alle für den Ein- oder Ausbau sowie für den Messtellenbetrieb erforderlichen Informationen).

Wenn Sie über ein intelligentes Messsystem verfügen, können Sie vom Messtellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügen Sie über eine moderne Messeinrichtung, können Sie vom Messtellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messtellenbetreiber Ihnen auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.

Bitte beachten Sie, dass Sie der zuständige Messtellenbetreiber im Zusammenhang mit dem Messtellenbetrieb, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen an Ihrer Messeinrichtung oder zur Terminvereinbarung, direkt kontaktiert.

Weitere Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen – melden Sie sich auch gerne bei unserem Kundenservice zu unseren Öffnungszeiten im Kundenbüro oder am Telefon: Montag bis Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag und Donnerstag von 13:00 – 18:00 Uhr / Tel. 037360/ 6600-33.